



Dorferneuerung Pftzendorf-Zweiflingen  
Stadt Leutershausen, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Pftzendorf-Zweiflingen wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken maßnahmenbezogene Genehmigungen des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

In der naturschutzfachlichen Aussage zum Dorferneuerungsplan, die vom SG F2 am ALE Mittelfranken erarbeitet wurde, ist zu den betroffenen Bauabschnitten (bei der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen aufgeführt) die geeignete Vorgehensweise beschrieben. Wird diese bei den jeweiligen Maßnahmen eingehalten und zusätzlich der Artenschutz beachtet, kann der Planung die Umweltverträglichkeit attestiert werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 27.02.2023

gez. Ingo Steinbrecher  
Baudirektor